

wert bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Monat aufsparen und die dafür gekauften Gegenstände genehmigungsfrei einführen.

(3) Im Rahmen der Genehmigungsfreigrenzen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie im Rahmen der Reiseverbrauchsgegenstände gemäß § 3 Abs. 1 dürfen Genussmittel je Einreise insgesamt nur bis zu folgenden Höchstmengen genehmigungsfrei eingeführt werden:

- |                                      |        |           |
|--------------------------------------|--------|-----------|
| 1. Tabakwaren                        | bis zu | 50 Gramm  |
| 2. Kaffee                            | bis zu | 250 Gramm |
| 3. Wein und Spirituosen<br>insgesamt | bis zu | 1 Liter.  |

(4) Die genehmigungsfreie Einfuhr der Gegenstände ist zulässig, wenn eine Bescheinigung von der auszahlenden Stelle über die Höhe der erhaltenen Tagegelder oder über die Höhe der aufgesparten Tagegelder je Monat vorgelegt wird.

(5) Von der genehmigungsfreien Einfuhr gemäß den Absätzen 1 und 2 sind Kraftfahrzeugersatzteile, Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen und Erzeugnisse daraus ausgenommen.

## § 9

Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht einführen.

## § 10

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik dürfen über die Bestimmungen des § 8 Absätze 1 und 2 hinaus Gegenstände mit Genehmigung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einführen.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr wird erteilt, wenn

1. die gekauften Gegenstände zur Kontrolle ordnungsgemäß vorgeführt
2. die Einfuhrverbote gemäß Anlage 2 der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 eingehalten
3. die Gebühren gemäß der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 entrichtet

werden.

## § 11

(1) Wird die Genehmigungsgebühr gemäß § 10 nicht entrichtet,

1. können die Gegenstände aus der Deutschen Demokratischen Republik wiederausgeführt werden oder
2. können die Gegenstände bis zur Entrichtung der Genehmigungsgebühr oder bis zur Wiederausfuhr bei der zuständigen Zolldienststelle der Deutschen

Demokratischen Republik innerhalb einer festzusetzenden Frist gelagert oder

3. kann auf die Gegenstände verzichtet werden.

(2) Für die Lagerung der Gegenstände gemäß Abs. 1 Ziff. 2 werden Gebühren nach den geltenden Tarifen erhoben.

(3) Nach Abs. 1 Ziff. 2 eingelagerte Gegenstände, für die die Genehmigungsgebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet bzw. über die innerhalb dieser Frist nicht anderweitig nach Abs. 1 Ziff. 2 verfügt wird, sind von der Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik wie eingezogene Gegenstände der Verwertung zuzuführen. Das gleiche gilt für Gegenstände, auf die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 verzichtet wurde.

## § 12

Gegenstände, die zur Einfuhr zugelassen wurden, dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik weder verkauft, getauscht noch verpfändet werden.

## § 13

Die Aus- und Einfuhr der in den Anlagen 1 und 2 zur Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 genannten Gegenstände ist verboten oder nur im Rahmen der dort angegebenen Beschränkungen zugelassen, soweit nicht eine Genehmigung der dafür zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.

## Abschnitt IV

### Ausnahmen

## § 14

Auf Veranlassung der zuständigen zentralen Organe oder im Einvernehmen mit diesen kann der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sowie von den Aus- und Einfuhrverboten und -beschränkungen gestatten.

## § 15

Soweit die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik abweichende Wert- oder Mengengrenzungen für die genehmigungsfreie Aus- und Einfuhr bestimmter Gegenstände zwischenstaatlich vereinbart haben, gelten die Regelungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

## Abschnitt V

### Schlußbestimmungen

## § 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister für Außenwirtschaft

S 811 e